

SPIELBEDINGUNGEN der NKL-Rentenlotterie

ab 1. September 2009

§ 1 Lotterieveranstalter

Die „NKL-Rentenlotterie“ wird von der Nordwestdeutschen Klassenlotterie (NKL) veranstaltet. Die NKL ist eine gemeinsam von den Ländern Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein betriebene Staatslotterie mit Sitz in Hamburg (Handelsregistereintragung: Amtsgericht Hamburg HRA 110295).

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme von Minderjährigen an der Lotterie ist nach dem Gesetz nicht zulässig. Aus diesem Grunde hat der Spielinteressent wahrheitsgemäß seinen Namen, sein Geburtsdatum und seine Adresse anzugeben.
- (2) Die NKL und ihre Vertriebsorganisation sind gesetzlich verpflichtet, die Altersangabe des Spielinteressenten zu überprüfen. Zu dieser Prüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die Schufa, der der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Spielinteressenten übermittelt werden; eine Bonitätsprüfung und eine Übermittlung anderer Adressen werden nicht vorgenommen. Die Schufa wird die Anfrage für einen begrenzten Zeitraum speichern.
- (3) Kann die Volljährigkeit nicht gem. Abs. 2 bestätigt werden, wird der Spielinteressent hierüber unverzüglich informiert. Der Spielinteressent kann dann den Nachweis seiner Volljährigkeit auf andere geeignete Weise erbringen.
- (4) Sofern der Loskauf im persönlichen Kontakt mit Mitarbeitern der Vertriebsorganisation erfolgt, sind diese zur Sicherstellung des Teilnahmeverbots Minderjähriger berechtigt und verpflichtet, in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments zu verlangen.

§ 3 Lotterieorganisation

- (1) Die Lotterie wird gemäß dem Gewinnplan über einen Zeitraum von 4 Wochen in 4 Klassen von jeweils einer Woche durchgeführt. Die Lotterie beginnt am 1. eines Kalendermonats mit der 1. Ziehung der 1. Klasse und endet nach 4 Wochen am 28. des Kalendermonats mit der 7. Ziehung der 4. Klasse. Nach Beendigung einer Lotterie beginnt die folgende Lotterie jeweils am 1. des darauf folgenden Kalendermonats.
- (2) Es werden 3.000.000 Lose aufgelegt. Auf diese Lose fallen insgesamt 100 10-Jahres-Rentengewinne und 900.000 Bonuslosgerinne.
- (3) Jedes Los trägt eine 7-stellige Nummer zwischen 0.000.001 und 3.000.000.

§ 4 Spieleinsatz

- (1) Der Lospreis beträgt 10,00 €.
- (2) Kosten für Gewinnlisten einschließlich Porto gehen zu Lasten des Spielteilnehmers.

§ 5 Losvertrieb und Spielteilnehmerverzeichnis

- (1) Die Lose werden von Lotterie-Einnehmern der NKL und ihren Verkaufsstellen, im Folgenden Lotterie-Einnehmer genannt, im Namen und für Rechnung der veranstaltenden Länder vertrieben.
- (2) Die Angaben des Spielteilnehmers gemäß § 2 Abs. 1 sowie seine Bankverbindung und die ihm zugeteilte Losnummer werden von dem Lotterie-Einnehmer, der das Los vertrieben hat, in einem Verzeichnis registriert.
- (3) Der Spielteilnehmer hat dem Lotterie-Einnehmer Änderungen seines Namens, seiner Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht beruhen, hat der Spielteilnehmer zu tragen.
- (4) Über das bestellte Los ist der Lotterie-Einnehmer berechtigt, ein Los-Zertifikat auszustellen und es dem Spielteilnehmer zuzusenden, sofern der Spielteilnehmer nicht die Zusendung des Loses verlangt. Das Los-Zertifikat kann für mehrere Lotterien und für mehrere Losnummern ausgestellt werden. Ansprüche aus einem Los-Zertifikat können nur gegen den ausstellenden Lotterie-Einnehmer nach Maßgabe der jeweiligen Zertifikatsbedingungen geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten auch für Los-Zertifikate diese Spielbedingungen entsprechend.
- (5) Ein Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Losnummer zu einer Lotterie besteht nicht. Die NKL ist aber bei Losnummernwünschen vermittelnd behilflich.

§ 6 Losbezahlung und Spielvertrag

- (1) Der Spielvertrag kommt zwischen der NKL und dem Spielteilnehmer gemäß den folgenden Absätzen mit Bezahlung des Lospreises und Speicherung des Loskaufs zustande.
 - (2) Zur gewinnberechtigten Spielteilnahme an einer Lotterie muss
 - a) bei einem Lotterie-Einnehmer ein Los gekauft und der Lospreis für dieses Los rechtzeitig (Abs. 3) und in voller Höhe (Abs. 5 und Abs. 6) an den Lotterie-Einnehmer bezahlt werden und
 - b) der Loskauf in der Datenbank der NKL vor Beginn der 1. Ziehung der 1. Klasse gespeichert sein.
 - (3) Rechtzeitig bezahlt ist der Lospreis, wenn bis spätestens 24:00 Uhr des vorletzten Kalendertages vor Beginn der Lotterie
 - a) der Lospreis bar, per Postanweisung oder per Überweisung in die Verfügungsmacht des Lotterie-Einnehmers gelangt ist und der Lotterie-Einnehmer davon Kenntnis erlangen konnte,
 - b) ein Scheck über den Lospreis dem Lotterie-Einnehmer vorliegt und die Einlösung des Schecks nicht scheitert aus Gründen, die der Spielteilnehmer zu vertreten hat,
 - c) dem Lotterie-Einnehmer eine Einzugsermächtigung über den Lospreis für ein der Verfügungsmacht des Spielteilnehmers unterliegendes Konto oder für ein Kreditkartenunternehmen erteilt ist und der Einzug des Lospreises nicht scheitert oder sich verzögert aus Gründen, die der Spielteilnehmer zu vertreten hat, oder die Gutschrift rückgängig gemacht wird, weil der Spielteilnehmer dem Einzug nachträglich widerspricht, oder
 - d) der Lotterie-Einnehmer über einen Abbuchungsauftrag des Spielteilnehmers für ein seiner Verfügungsmacht unterliegendes Konto schriftlich unterrichtet wird und keiner der in Buchstabe c genannten Umstände später eintritt.
 - (4) Bei einem Loserwerb nach dem in Abs. 3 genannten Zeitpunkt ist der Spielteilnehmer ab dem Tage der 1. Ziehung der nächstfolgenden Lotterie zur Teilnahme berechtigt, sofern der Spielteilnehmer keine andere Bestimmung getroffen hat.
 - (5) Soll nur mit einer Losnummer am Spiel teilgenommen werden und wird der Lospreis nicht vollständig gezahlt, so verwahrt der Lotterie-Einnehmer zunächst den eingezahlten Betrag. Wird der Lospreis später vollständig gezahlt, gilt Abs. 4 entsprechend.
 - (6) Soll mit mehreren Losnummern am Spiel teilgenommen werden und wird nicht der Gesamtpreis der Lose bezahlt, so wird der gezahlte Betrag jeweils auf die Lose mit den niedrigsten Losnummern verrechnet.
 - (7) Gemäß § 312 d Abs. 4 Nr. 4 BGB besteht bei der Erbringung von Lotterie-Dienstleistungen unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln kein Widerrufsrecht.

§ 7 Spielfortsetzung, -beendigung und -übertragung

- (1) Der Lotterie-Einnehmer wird dem Spielteilnehmer grundsätzlich Lose für die nächstfolgende Lotterie anbieten, und zwar entsprechend den von ihm gespielten Losen, es sei denn, der Spielteilnehmer hat etwas anderes erklärt.
- (2) Die Spielteilnahme kann zum Ende jeder Lotterie beendet werden, und zwar auch dann, wenn der Spielteilnehmer ein Los-Zertifikat mit einem Gültigkeitszeitraum über mehrere Lotterien erhalten hat.
- (3) Die Übertragung der Ansprüche aus dem Spielvertrag bedarf der Zustimmung des Lotterie-Einnehmers. Die Zustimmung wird erteilt und der neue Anspruchsinhaber gemäß § 5 Abs. 2 registriert, wenn er die Teilnahmevoraussetzungen des § 2 erfüllt.

§ 8 Gewinnermittlung

- (1) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 1- oder 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern. Bei 10-Jahres-Rentengewinnen werden 7-stellige, bei Bonuslosgerinnen werden 1-stellige Gewinnnummern gezogen. Pro Gewinnstufe kann eine Gewinnnummer nur einmal je Ziehungstag gezogen werden.
- (2) Die Gewinnermittlung erfolgt mit einem Zufallsgenerator im Hause der NKL an den im Gewinnplan angegebenen Tagen. Termin- und Ortsänderungen bleiben vorbehalten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Gewinnermittlung kann auch mit einer Ziehungsanlage durchgeführt werden.

§ 9 Gewinnlose

Losnummern, die als Gewinnnummern gezogen werden, bleiben im Spiel.

§ 10 Gewinnbekanntgabe

Im Gewinnfalle erhält der Spielteilnehmer von dem Lotterie-Einnehmer, der das Los geliefert hat, eine Gewinnbenachrichtigung. Darüber hinaus werden die gezogenen Gewinnnummern in der Gewinnliste bekannt gegeben, die bei den Lotterie-Einnehmern eingesehen oder erworben werden kann. Andere Gewinnveröffentlichungen als die Gewinnliste (z. B. Fernsehen, Videotext, Presse und Internet) sind ohne Gewähr.

§ 11 Gewinnauszahlung und Bonuslose

- (1) Der auf ein Los entfallene Gewinn steht dem bei dem Lotterie-Einnehmer für dieses Los registrierten Spielteilnehmer zu.
- (2) Die Auszahlung des Gewinns kann von der Rückgabe des Gewinnloses an den auf dem Los genannten Lotterie-Einnehmer abhängig gemacht werden. 10-Jahres-Rentengewinne werden von der NKL ausgezahlt und sind vererbbar. Der Gewinn eines Bonusloses berechtigt zur kostenlosen Teilnahme an der 1. Klasse der übernächsten Lotterie mit einer dem Spielteilnehmer durch die NKL zugeteilten Losnummer. Der Lotterie-Einnehmer wird dem Spielteilnehmer das Bonuslos rechtzeitig übersenden. Die Auszahlung des Gegenwertes eines Bonusloses ist ausgeschlossen.
- (3) Über die Rückgabe eines Gewinnloses erhält der Spielteilnehmer vom Lotterie-Einnehmer eine Bescheinigung, die ihn berechtigt, spätere Gewinne der laufenden Lotterie hierdurch geltend zu machen.
- (4) Kann ein gemäß Abs. 2 angefordertes Gewinnlos nicht zurückgegeben werden, so erfolgt die erste Rentenzahlung frühestens 3 Monate nach der Veröffentlichung der Gewinnnummer in der Gewinnliste an den registrierten Spielteilnehmer.
- (5) Der Gewinnanspruch erlischt 3 Monate nach der Veröffentlichung der Gewinnnummer in der Gewinnliste. Die Frist beginnt mit dem in der Gewinnliste genannten Herausgabetag.
- (6) Lotteriegewinne unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Einkommensteuer.

§ 12 Haftung

- (1) Die NKL haftet nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vorvertraglichen oder vertraglichen Verpflichtungen eines Lotterie-Einnehmers oder eines Erfüllungsgehilfen, der für die NKL oder den Lotterie-Einnehmer im Zusammenhang mit der Anbahnung oder dem Abschluss des Spielvertrages tätig wird, beruhen (§ 309 Nr. 7, am Ende i. V. m. § 278 BGB). Diese Regelung gilt entsprechend für Schäden, die nach Zustandekommen des Spielvertrages durch Fehlfunktion von technischen Einrichtungen entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die NKL nur für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Die Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Vereinbarungen zwischen dem Lotterie-Einnehmer und dem Spielteilnehmer, die von diesen Spielbedingungen abweichen, sind für die NKL nicht verbindlich.

§ 13 Spielergänzung Superlosziehungen

- (1) Beim Erwerb eines Loses kann der Spielteilnehmer bestimmen, ob er an den Superlosziehungen teilnehmen will. Bei Teilnahme an den Superlosziehungen wird das Los als „Superlos“ gekennzeichnet.
- (2) Als Superlos gekennzeichnete Lose sind in den im Gewinnplan gekennzeichneten Superlosziehungen gewinnberechtigt, in denen 50 10-Jahres-Renten mit einer Gesamtgewinnsumme von 11.100.000 € verlost werden.
- (3) Die Teilnahme an den Superlosziehungen kostet 10,00 €.
- (4) Soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes geregelt ist, gelten diese Spielbedingungen für die Spielergänzung entsprechend.

§ 14 Spielgeheimnis und Auskünfte

- (1) Die Namen der Spielteilnehmer und Gewinner werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geheim gehalten.
- (2) Für weitere Auskünfte und etwaige Reklamationen steht die NKL, Überseering 4, 22297 Hamburg, Telefon 040 632910-0, zur Verfügung.

NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

Hamburg, im Juli 2008

Gewinnplan der NKL-Rentenlotterie




NKL-Rentenlotterie

Die NKL-Rentenlotterie – keine bietet mehr Rentengewinne

**10 Jahre lang
bis zu 5.000 € monatlich
mit dem Basislos:**

Für nur 10 € Spieleinsatz an der Verlosung von 100 10-Jahres-Renten in Höhe von bis zu 5.000 € monatlich teilnehmen.



**Zusatzchancen auf bis zu
10.000 € monatlich mit dem SUPERLOS:**

Für nur 20 € Spieleinsatz an der Verlosung von 100 10-Jahres-Renten in Höhe von bis zu 5.000 € monatlich und zusätzlich von 50 10-Jahres-Renten von bis zu 10.000 € monatlich teilnehmen.

	Woche 1 1. - 7. des Monats	Woche 2 8. - 14. des Monats	Woche 3 15. - 21. des Monats	Woche 4 22. - 28. des Monats
	BASISLOSZIEHUNGEN	BASISLOSZIEHUNGEN	BASISLOSZIEHUNGEN	BASISLOSZIEHUNGEN
Tag 1	1 x 1.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 2.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 3.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 4.000 € monatl. 2 x 500 € monatl. 900.000 Bonuslose
Tag 2	1 x 1.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 2.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 3.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 4.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.
Tag 3	1 x 1.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 2.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 3.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 4.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.
Tag 4	1 x 1.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 2.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 3.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 4.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.
Tag 5	1 x 1.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 2.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 3.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 4.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.
Tag 6	1 x 1.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 2.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 3.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.	1 x 5.000 € monatl. 2 x 500 € monatl.
Tag 7	1 x 1.000 € monatl. 6 x 500 € monatl.	1 x 2.000 € monatl. 6 x 500 € monatl.	1 x 3.000 € monatl. 6 x 500 € monatl.	1 x 5.000 € monatl. 6 x 500 € monatl.
	SUPERLOSZIEHUNGEN	SUPERLOSZIEHUNGEN	SUPERLOSZIEHUNGEN	SUPERLOSZIEHUNGEN
	1 x 7.500 € monatl. 10 x 1.000 € monatl.	1 x 10.000 € monatl. 15 x 1.000 € monatl.	3 x 10.000 € monatl. 20 x 1.000 € monatl.	

**Zusatzchancen
mit SUPERLOS**

* Chancen auf Höchstgewinne im Verlauf einer Lotterie: 1.750.000 auf eine 10.000-€-Rente mit einem Superlos, 1.1.500.000 auf eine 5.000-€-Rente mit einem Basislos. Das maximale Verlustrisiko ist der Spieleinsatz.

Gewinne staatlich garantiert

Bei der NKL-Rentenlotterie sind alle Gewinne staatlich garantiert und im Gewinnplan festgelegt. Alle Sofort-Renten sind steuerfrei und vererbbar.

Gewinnen und sofort Bescheid wissen

Eine Gewinnbenachrichtigung erfolgt durch die Lotterie-Einnahme. Sie informiert ihre Gewinner schriftlich, diskret und unverzüglich. Alternativ können die Gewinnzahlen über folgende Medien abgerufen werden:

Faxabruf: 040 632910-44

Internet: www.nkl-rentenlotterie.de



Lotteriespielen soll Spaß machen und nicht zum Problem werden. Wer jedoch sehr viel häufiger als geplant spielt, sollte sich telefonisch unter 0800 6552255 oder unter www.nkl-rentenlotterie.de/gluecksspielsucht informieren. Die Spielteilnahme setzt voraus, dass der Spielteilnehmer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust

Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los der NKL-Rentenlotterie eine 10-Jahres-Rente in Höhe von mindestens 500 € monatlich oder ein Bonuslos zu gewinnen, beträgt 1 : 3,33. Die NKL-Lotterien sind Glücksspiele, bei denen es trotz guter Trefferchancen zum Verlust des Spieleinsatzes kommen kann.



Die NKL-Rentenlotterie ist ein Angebot der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie. Die NKL ist eine Staatslotterie der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Bei der NKL sind alle Gewinne staatlich garantiert und im Gewinnplan festgelegt. Die Durchführung steht unter staatlicher Aufsicht.